



## Satzung

### „Förderverein Jugendfeuerwehr – Freizeitgelände e. V.“

#### **§ 1 Name, Sitzung und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendfeuerwehr-Freizeitgelände e. V.“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Marburg.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

#### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein hat den Zweck:
  - a) die Bildung und Erziehung seiner Mitglieder zu fördern,
  - b) Möglichkeiten der Jugendbetreuung und Jugendarbeit zu erschließen,
  - c) eigene Maßnahmen der Jugendförderung und –erholung durchzuführen,
  - d) Beiträge zur nationalen und internationalen Verständigung von Jugendlichen (Begegnungsmöglichkeiten) zu leisten,
  - e) die Jugendarbeit innerhalb des Freizeitgeländes nach den Grundlagen, der Jugendordnung der Hessischen Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. zu unterstützen und die sich aus dieser Arbeit ergebenden Maßnahmen zu fördern.
2. Aufgabe des Vereins ist es insbesondere:
  - a) die Organisation und Durchführung von Jugend- und Erholungsfreizeiten,
  - b) die Gebäude, Einrichtungen und Anlagen des Freizeitgeländes zu pflegen, zu erhalten und zu erneuern,
  - c) die Belegung und Nutzung des Freizeitgeländes zu organisieren und zu überwachen sowie durch eigene Maßnahmen zu nutzen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd, sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können als Mitglied angehören:
  - a) Feuerwehrvereine und Verbände sowie andere Feuerwehrorganisationen,
  - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften,
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung kann der Antragsteller beim Vereinsvorstand schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres oder durch den Tod des Mitgliedes.

Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder bleibt es mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als 6 Monate im Verzug, kann es ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Im übrigen richtet sich das weitere Verfahren nach § 3 Absatz 2, Satz 2.

4. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher vermögensrechtlicher Anspruch an den Verein.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden unter anderem aufgebracht durch jährliche Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter Vorsitz des Vorsitzenden/der Vorsitzenden zusammen.

Sie besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vereins,
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende schriftlich einzureichen.
  3. Wird von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so ist sie mit einer Frist von vier Wochen, wie in Absatz 2 genannt, einzuberufen.
  4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Feuerwehrvereinigungen und –verbände nach § 3, Absatz 1 a haben zusätzlich je angefangene 1 000 Mitglieder eine Stimme, mit Ausnahme des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. und der Bezirksfeuerwehrverbände im Land Hessen, die bei einer Mitgliedschaft nur eine Stimme haben.
  5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Steht nur ein Wahlvorschlag zur Wahl, kann wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden.
  6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
  7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
  8. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/von der Schriftführerin und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden ist.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes nach § 8, Absatz 1 a-d für eine Amtszeit von 2 Jahren,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
- d) die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenverwalters/in,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Jahr – Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern,
- g) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- i) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Vorstand und Vertretung**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Kassenverwalter/in,
  - d) dem/der Schriftführer/in,
  - e) einem/einer Vertreter/in des Vorstandes des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V.,
  - f) einem/einer Vertreter/in der Landesjugendleitung der Hessischen Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Hessen e.V..
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Neuwahl für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes statt. Bis dahin wird ein anderes Vorstandsmitglied mit den Aufgaben des/der Ausgeschiedenen betraut.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende; jeder/e hat Alleinvertretungsbefugnis.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/von der Schriftführerin und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unterschrieben, den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Erstellung und Fortschreibung einer Benutzer- und Belegungsordnung,
- b) die Organisation der laufenden Geschäfte unter Einbeziehung der Geschäftsstelle der Hessischen Jugendfeuerwehr in Marburg-Cappel,
- c) die Einbringung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung.

Einzelheiten der Tätigkeiten des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder anwesend sind und  $\frac{3}{4}$  davon die Auflösung beschließen.

2. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß auf Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit gefaßt wird. In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Hessischen Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. zu, die es ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß ihrer Jugendordnung zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde mit der Gründung des Vereins in der Mitgliederversammlung am 27.04.1991 beschlossen und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Marburg in Kraft.